

16 Berichtigung des Flächennutzungsplanes (Vollmerhausen – Auf der Gostert)**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
19.09.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung
27.09.2022	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt:

Der Flächennutzungsplan der Stadt wird gem. § 13a BauGB berichtigt (16. Berichtigung des Flächennutzungsplanes (Vollmerhausen – Auf der Gostert)).

Begründung:

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 129 „Vollmerhausen – Auf der Gostert“ ist unter den Formvorschriften des § 30 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB im beschleunigte Verfahren“ aufgestellt worden. Soweit solche Bebauungsplanänderungen nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden sind, ist der Flächennutzungsplan im Wege der Anpassung zu berichtigen. Dieses trifft für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 129 zu.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 129 „Vollmerhausen – Auf der Gostert“ (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB) setzt ein reines Wohngebiet fest. Der Flächennutzungsplan stellt derzeit eine „Grünfläche“ dar. Hier ist eine Berichtigung durch die Neudarstellung als „Wohnbaufläche“ erforderlich.

Anlage/n:

Übersichtsplan
Planzeichnung
Begründung